



Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 97 „Windkraftanlagen“, Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ (siehe Anlage 2) sowie die zugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen durch die Vergabe an ein Planungsbüro Kosten in Höhe von ca. 13.000 € brutto sowie eine Rechtsexpertise in Höhe von 2.445,45 € und interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
---------	----------------	------------

Vorlage Nr. 015/2025

Ausschuss Planen und Bauen	04.03.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	01.04.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ gefasst. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen im Norden (Hastehausen) und Süden (Horst/Buxtrup) der Gemeinde und orientiert sich an den im damaligen (1999) Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Münster dargestellten Windeignungsbereichen. Innerhalb dieser wurde jeweils ein Sondergebiet „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“ festgesetzt. Diese Festsetzung war verbunden mit einer Beschränkung der Gesamthöhe künftiger Windkraftanlagen auf maximal 100 m.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt (siehe Anlage 2).

Der aufzuhebende Bebauungsplan wurde am 09.08.2004 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 97 ist im Zusammenhang mit dem damals gültigen Flächennutzungsplan in seiner 45. Änderung zu sehen (Entwicklungsgebot). Dieser Flächennutzungsplan stellte zwei „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar mit dem Ziel, außerhalb dieser Zonen einen Ausschluss der ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie zu erreichen. Diese beiden Zonen wurden zum Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 97, der innerhalb der Konzentrationszonen jeweils ein Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft festgesetzt hat.

Abgesehen davon, dass die 45. FNP-Änderung aufgrund von Rechtsmängeln ohnehin keine Rechtswirkung entfaltet hat, wurde seitens des Rates der Gemeinde Nottuln auch festgestellt, dass dem Ausbau der Windenergie insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, der Energiewende und der bundesgesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus („Wind-an-Land-Gesetz“) ein höherer Stellenwert zuzuordnen ist. Die räumliche starke Einschränkung auf zwei Konzentrationszonen und die Höhenbeschränkung entsprechen nicht mehr den aktuellen Ausbauzielen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Rat hat daher im Rahmen der 86. FNP-Änderung die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgehoben.

Damit ist der Bebauungsplan nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und widerspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, da der Flächennutzungsplan innerhalb der Bebauungsplan-Flächen nur noch die Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“, nicht jedoch die Kombination mit Windkraftanlagen vorsieht. Das Planungsziel dieser Aufhebung besteht also einerseits darin, dem baugesetzlichen Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, andererseits sind auch die im Bebauungsplan Nr. 97 festgesetzten Parameter, hier insbesondere die Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m, nicht mehr zeitgemäß und behindern einen zügigen und wirtschaftlichen Ausbau der Windenergienutzung, so dass es ebenso Ziel der Aufhebung ist, dieses Hindernis zu beseitigen. Damit wird der Weg freigemacht für ein Repowering der im Plangebiet vor einigen Jahren errichteten Windkraftanlagen. Die Beachtung öffentlicher und privater Interessen, insbesondere die Einhaltung des Immissionsschutzes (Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) wird für künftige Windkraftanlagen auch in den Gebieten des aufzuhebenden

Vorlage Nr. 015/2025

Bebauungsplanes Nr. 97 im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 erfolgt daher im Normalverfahren nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.09. bis zum 04.10.2024 statt. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 18.11. bis zum 20.12.2024 statt.

Nach Durchführung aller verfahrensnotwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ zum Abschluss gebracht werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“
- Anlage 2: Planzeichnung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“
- Anlage 3: Begründung inkl. Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch